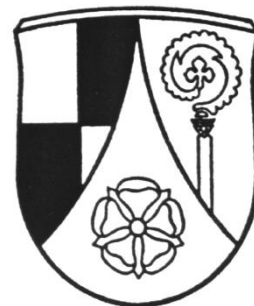


AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 14

21. September

2018

INHALT:

Nachruf Herrn Erhard Schneider

Aufruf zur Haus- und Straßensammlung 2018 für Kriegsgräber vom 19. Oktober bis 4. November 2018

**Wasserrecht;
Umgestaltung des Riedgrabens, Gemarkung Meckenhausen, Stadtgebiet Hilpoltstein**

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Erörterungstermin zur Neubemessung des Wasserschutzgebiets des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe für die Brunnen Schwand I - III mit Aktualisierung des Schutzgebietskatalogs**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heidenberg-Gruppe

Nachruf Herrn Erhard Schneider

Tief betroffenen nimmt der Landkreis Roth Abschied von seinem früheren Kreistagskollegen und Ehrenkreisbrandinspektor

Erhard Schneider

aus Leerstetten.

Tag und Nacht für andere bereit zu sein, war für Erhard Schneider, seit seinem Eintritt in die Feuerwehr Leerstetten im Jahr 1971, Leitfaden und Antrieb. Verantwortung zu übernehmen, war für ihn selbstverständlich: mit 23 Jahren Kommandant seiner Heimatwehr, mit 31 Kreisbrandmeister, 1989 mit damals 36 Jahren jüngster Kreisbrandinspektor und seit 1995 direkter Vertreter des Kreisbrandrates. 27 Jahre - bis zum Erreichen der Altersgrenze im Jahr 2016 – hat er als KBI die Maschinisten- und Grundausbildung neu konzipiert, den Main- Donau-Kanal betreut und später den neuen Inspektionsbereich Allersberg, Hilpoltstein, Schwanstetten und Wendelstein zusammengeführt.

Erhard Schneider war ein Feuerwehrler durch und durch. Wenn es um ihn herum tobte, behielt er immer die Ruhe, übernahm Führung, traf Entscheidungen, war Ansprechpartner für die Helfer und die Betroffenen. Ausgleichend, besonnen, loyal und den Blick für das große Ganze – so schätzten ihn nicht nur seine Feuerwehrkameraden.

Im Rother Kreistag - dem er von 2002 bis 2008 und 2009 bis 2014 angehörte – war er ein zuverlässiger und geschätzter Kollege. Seine fachliche Kompetenz brachte er gezielt ein. Er war auch als Kreisrat entscheidungsfreudig, offen für Neues und geradlinig.

Erhard Schneider war uns und vielen seiner Feuerwehrkameraden ein guter Freund, ehrlicher Ratgeber und langjähriger Vertrauter. Für ihn waren Kameradschaft und Loyalität mehr als ein Wort. Wir alle verlieren mit ihm einen Mann, der unseren Landkreis über viele Jahrzehnte hinweg mitgeprägt und getragen hat. Wir haben ihm viel zu verdanken.

Unsere herzliche Anteilnahme gilt seinem Vater und seinen beiden Töchtern mit Familien.

Für den Landkreis Roth

Herbert Eckstein
Landrat

Werner Löchl
Kreisbrandrat

Hans Deß
Ehrenkreisbrandrat

Aufruf zur Haus- und Straßensammlung 2018 für Kriegsgräber vom 19. Oktober bis 4. November 2018

Der Landesverband Bayern des VOLSBUNDES DEUTSCHE KRIEGSGRÄBERFÜRSORGE e. V. führt vom 19. Oktober bis zum 4. November 2018 seine Haus- und Straßensammlung durch. Mit dem Bau und Erhaltung der Kriegsgräberstätten will der Volksbund das Gedenken an die Kriegstoten bewahren. Die Lebenden sollen mit den Gräberfeldern an die Folgen von Krieg und Gewalt erinnert werden. Unsere Haus- und Straßensammlung dient dazu, den Bau und Pflege dieser Mahnmale zum Frieden zu ermöglichen.

Der VOLKSBUIND DEUTSCHE KRIEGSGRÄBERFÜRSORGE e. V.

- wurde 1919 als einer der ersten Bürgerinitiativen in unserem Land gegründet
- hat etwa 2,7 Millionen Kriegstote beider Weltkriege auf 832 Kriegsgräberstätten in 46 Staaten in seiner ständigen Obhut
- pflegt ganz überwiegend die Gräber von deutschen Soldaten, aber auch von Kriegsgefangenen, zivilen Opfern des Luftkrieges, von Flucht, Vertreibung, Zwangsarbeit und Deportation
- hat seit dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ in Ost- und Südosteuropa bisher über 910000 Gefallene geborgen und würdig bestattet, wo immer möglich identifiziert, Schicksale nach Jahrzehnten der Ungewissheit geklärt und Familien verständigt
- setzt die Suche nach deutschen Gefallenen kontinuierlich fort
- bietet Angehörigen- und Bildungsreisen zu Kriegsgräberstätten an
- gestaltet den Volkstrauertag in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen, Pfarreien und Verbänden als Tag des Gedenkens, der Mahnung und Erinnerung
- ermöglicht jährlich Tausenden junger Menschen in rund 60 internationalen Jugendbegegnungen und Workcamps sowie in seinen vier Jugendbegegnungsstätten, Kriegsgräberstätten als „Lernorte der Geschichte“ zu erfahren und zu begreifen

Bitte helfen Sie uns auch in diesem Jahr mit Ihrer Spende

Wir danken Ihnen dafür!

Im September 2018

Dirk Mewes
Bezirksgeschäftsführer

Teil Landratsamt

44-Hch 6415 Riedgr.Meckenh.

**Wasserrecht;
Umgestaltung des Riedgrabens, Gemarkung Meckenhausen, Stadtgebiet Hilpoltstein**

Mit dem Bebauungsplan „Erweiterung des Baugebietes Meckenhausen 2“ (stadintern als Baugebiet „Meckenhausen 4“ geführt) wurde als Ausgleichsmaßnahme die Renaturierung des Bachlaufs des Riedgrabens und angrenzender Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans beschlossen.

Die Planung sieht die Renaturierung des Riedgrabens auf ca. 175 m Länge vor. Hierbei werden geschwungene Laufführungen, Uferabflachungen, Öffnungen des Bachbettes und diverse Bodenmodellierungen vorgenommen. Weiter findet ein Rückbau der mit Wasserbausteinen befestigten Gewässersohle auf ca. 115 m Länge statt. Angrenzende Nebenflächen werden als Ausgleichsmaßnahme von bislang intensiv genutzten Wiesenflächen extensiviert und zu artenreichen, mageren Wiesenflächen mit Einzelgehölzen entwickelt.

Die beabsichtigte Gewässerausbaumaßnahme fällt unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedarf daher einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 2 UVPG.

Ergibt die überschlägige Prüfung in der ersten Stufe, dass bei dem Neuvorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 der zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, so besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass der Standort keine der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten besonderen örtlichen Gegebenheiten aufweist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind insgesamt nicht zu erwarten. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher abgesehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Roth
Roth, 17.08.2018

Fränkel
Regierungsrätin

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Erörterungstermin zur Neubemessung des Wasserschutzgebietes des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe für die Brunnen Schwand I - III mit Aktualisierung des Schutzgebietskatalogs**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe, Schaftnacher Weg 7a, 90530 Wendelstein, beantragte beim Landratsamt Roth am 13.04.2017 die Neubemessung und Aktualisierung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen Schwand I - III in der Gemarkung Schwand, Markt Schwanstetten, Landkreis Roth.

Zum Schutz des Trinkwasservorkommens wurde vom Landratsamt Roth mit Verordnung vom 18.05.1982 für die Brunnen Schwand I, II und III ein Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Der Schutzgebietskatalog von 1982 ist den aktuellen Anforderungen an den Grundwasserschutz anzupassen. Weiterhin sind die Grenzen des Schutzgebiets aufgrund des neuen Brunnens III zu bemessen.

Bereits 2007 fand die öffentliche Auslegung eines Verordnungsentwurfes für eine neue Wasserschutzgebietsverordnung statt. Das Verordnungsverfahren konnte damals jedoch nicht abgeschlossen werden und wird aus Gründen der Rechtssicherheit mit aktuellen Plänen wiederholt.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben zu dem Vorhaben Stellung genommen. Das Vorhaben lag öffentlich zur Einsichtnahme aus. Vorgebrachte Einwendungen, Anregungen und Auflagen sind in einem Erörterungstermin zu behandeln.

Der Erörterungstermin zum Wasserrechtsverfahren findet

am Dienstag, den 09.10.2018, um 10:00 Uhr,

im Zimmer 100 des Landratsamtes Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, statt.

Der Erörterungstermin ist hiermit öffentlich bekanntgemacht (Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG).

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Roth, den 30.08.2018

Fränkel
Regierungsrätin

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heidenberg-Gruppe

Nachstehend wird gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heidenberg-Gruppe amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Roth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 04.09.2018; Nr. 20- Az. K 027-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und keine genehmigungspflichtigen Bestandteile nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO enthält.

Der Haushaltsplan wird nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heidenberg-Gruppe, Schopfoher Str. 2, 91186 Büchenbach-Götzenreuth, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen für die gesamte Zeit Ihrer Wirksamkeit entweder in Papier oder elektronisch eingesehen werden.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Heidenberg-Gruppe“ (Landkreis Roth)

für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 19 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes für die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt, er schließt

| | | |
|-------------------------------|-----------------------------------|--------------|
| im Verwaltungshaushalt | in den Einnahmen und Ausgaben mit | 727.805,00 € |
| und | | |
| im Vermögenshaushalt | in den Einnahmen und Ausgaben mit | 328.465,00 € |

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Ort, Datum

Götzenreuth, 04.09.2018

**Zweckverband zur
Wasserversorgung
„Heidenberg-Gruppe“**

Walter Schnell
Verbandsvorsitzender
